

69. 1. Hat der Inhaber von Genussscheinen oder solchen Rechten, welche durch Genussscheine verbrieft zu werden pflegen, Einfluß auf die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft? Kann er insbesondere die Gesellschaft wegen fahrlässiger Verletzung seiner Rechte durch die Geschäftsführung verantwortlich machen?

2. Ist, wenn der erste Richter nach dem Hauptantrag erkannt hat, das Berufungsgericht aber ihn abweist, das letztere verpflichtet, auch über den Hilfsantrag Entscheidung zu treffen?

II. Zivilsenat. Urte. v. 20. Oktober 1922 i. S. G. N. (Kl.) w. die Sprengstoffwerke Dr. R. N. & Co. N.-G. (Bekl.). II 654/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war früher persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Sprengstoffwerke Dr. R. N. & Co. in D. Die Beklagte übernahm bei der Gründung das Geschäft der Kommanditgesellschaft und traf mit dem Kläger, um ihn für seine Ansprüche aus dem bisherigen Verhältnis abzufinden, folgende, in § 28 des Gesellschaftsvertrags niedergelegte Vereinbarung:

„Herr N. (b. h. der Kläger) und sein Rechtsnachfolger erhält von dem jährlichen zur Verteilung disponibeln Reingewinn der Aktiengesellschaft, welcher nach Zahlung einer 6%igen Dividende an die Aktionäre verbleibt, 40%, während der Restbetrag von 60% als weitere Dividende an die Aktionäre verteilt wird. Die Aktiengesellschaft hat das Recht, das vorstehend Herrn N. eingeräumte Vorzugsrecht durch eine in bar zu zahlende Abfindung von 250 000 M abzulösen. . . Das in diesem Paragraphen dem Herrn N. eingeräumte Vorzugsrecht soll, wenn möglich, durch Genussscheine verbrieft werden.“

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrags sollte die Beklagte berechtigt sein, sich zum Zwecke der Förderung ihres Geschäfts auch an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen. Das erste Geschäftsjahr endigte mit dem 31. Dezember 1905. In den ersten drei Jahren hat die Beklagte keine Dividende verteilt, und auch für die Jahre 1908 bis 1911 hat der Kläger mangels Ausschüttung einer hinreichenden Dividende nichts ausgezahlt erhalten. Gegen Ende des Jahres 1910 traf die Beklagte mit der Nebenintervenientin ein Ab-

kommen, wodurch sie bis zum Ende des Jahres 1921 auf einen Teil ihres Exportgeschäfts und auf den Verkauf gewisser Erzeugnisse gegen Entschädigung verzichtete. In einem am 23. Februar 1912 geschlossenen, von der Generalversammlung ihrer Aktionäre genehmigten Vertrage räumte sie dann der Nebenintervenientin einen weitgehenden Einfluß auf ihre gesamten Verhältnisse ein. Nach dem Vertrage ging ihr Geschäftsbetrieb vom 1. Januar 1912 an für Rechnung und Gefahr der Nebenintervenientin, diese erhielt das ganze Geschäftsergebnis nach Ausweis einer von der Beklagten jährlich aufzustellenden Verrechnungsbilanz und hatte dafür der Beklagten neben den für Abschreibungen, Lantimen und den Reservefond erforderlichen Beträgen jährlich auf das Aktienkapital von 3500000 *M* eine Gewinnquote zu zahlen, die 70 Prozent des Prozentsatzes der jährlich von der Nobel-Dynamite-Truht Co. Ltd. in London auf ihre ordinary shares verteilten Dividende betrug. Auch wurden Bestimmungen getroffen, die darauf abzielen, daß das Vermögen der Beklagten am 31. Dezember 1925 von der Nebenintervenientin übernommen wird. Dieser Vertrag wurde durch einen Zusatzvertrag vom 26. Oktober 1915 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1914 teilweise abgeändert, u. a. nach der Richtung, daß für die der Beklagten zukommende Gewinnquote nicht mehr die Dividende der Londoner Gesellschaft, sondern die der Nebenintervenientin maßgebend sein sollte.

Der Kläger behauptete, daß die beiden Verträge von 1912 und 1915 als sogenannte Knebelverträge wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig seien, und daß er durch sie in dem ihm laut § 28 des Gesellschaftsvertrags der Beklagten zustehenden Rechte beeinträchtigt sei. Die Anträge der von ihm am 2. Dezember 1912 eingereichten Klage gingen nach mehrfachen Änderungen schließlich u. a. dahin:

Festzustellen, daß die von der Beklagten mit der Nebenintervenientin am 23. Februar 1912 und am 21. Juli 1915 (richtig 26. Oktober 1915) getroffenen Abmachungen das Rechtsverhältnis der Parteien nicht berühren, und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 40% nach 6% Dividende von dem Reingewinn für die Jahre 1912 bis 1916 auszuzahlen, der sich ohne Rücksicht auf die beiden vorgenannten mit der Nebenintervenientin geschlossenen Verträge und zwar lediglich unter Zugrundelegung des tatsächlichen Betriebs und Geschäftsergebnisses der Beklagten ergibt, nach Abzug der für die Jahre 1912 bis 1916 an den Kläger ausgezahlten Beträge von 14000 *M* für 1912, 14000 *M* für 1913, 14000 *M* für 1914, 131000 *M* für 1915, 112000 *M* für 1916, mindestens aber 200000 *M*, sowie auch dem Kläger zur Feststellung des ziffermäßigen Betrags des Reingewinns die nach dem Geschäftsergebnis ordnungsmäßig aufgemachten Bilanzen vorzulegen.

Ferner stellte der Kläger noch den Hilfsantrag, die Beklagte zu verurteilen, ihm am 31. Dezember 1925 85 761,80 *M* zu zahlen.

Im Jahre 1916 machte die Beklagte von dem ihr in § 28 ihrer Satzungen eingeräumten Abfindungsrechte Gebrauch, indem sie dem Kläger 250 000 *M* auszahlte.

Das Landgericht erkannte im wesentlichen nach den Hauptanträgen. Dagegen wies das Oberlandesgericht diese Anträge ab. Insoweit hatte die Revision keinen Erfolg. Nur wegen Nichtabgabe einer Entscheidung über den Hilfsantrag des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils hat der Kläger zur Begründung seiner Ansprüche in der Berufungsinstanz geltend gemacht: Der im Jahre 1912 mit der Nebenintervenientin geschlossene Vertrag (und ebenso der Zusatzvertrag von 1915) habe, weil er als sogenannter Knebelvertrag nichtig sei, für das Verhältnis der Parteien fortzufallen; er, der Kläger, sei auch durch den Vertrag geschädigt; bei Aufrechterhaltung des Zustands, der durch den im Jahre 1910 mit der Nebenintervenientin geschlossenen sogenannten Exportvertrag geschaffen worden sei, würde er bedeutend größere Vorteile gehabt haben; dies sei vorauszusehen gewesen, weshalb er, der Kläger, auch gegen den Abschluß des weiteren Vertrags rechtzeitig Verwahrung eingelegt habe; wenn die Betriebsergebnisse der Beklagten seit 1912 günstiger geworden seien, so wären sie ohne den Vertrag von 1912 noch günstiger gewesen.

Das Berufungsgericht führt hiergegen aus: Der Begründung, die der Kläger seinem Ansprüche dahin gebe, daß er den streitigen Vertrag als nichtig völlig unbeachtet lasse und die Bilanzen für die Jahre 1912 bis 1916 so aufgestellt und seinen Anteil am Reingewinn so berechnet wissen wolle, als ob das Verhältnis zur Nebenintervenientin nicht bestanden hätte, könne nicht gefolgt werden; ob der Vertrag nichtig sei, könne dahingestellt bleiben; die Beklagte habe ihn innerhalb der ihrer Geschäftsbetätigung durch § 2 ihrer Satzungen gezogenen Grenzen geschlossen und ihm jahrelang, insbesondere in den Jahren 1912 bis 1916, nachgelebt; die Generalversammlung habe die Abrechnungen und Bilanzen auf Grund des Vertrags regelmäßig und ausnahmslos genehmigt, und sein Rechtsbestand sei von den Vertragsparteien niemals in Zweifel gezogen worden; dieser Sachverhalt sei auch für den mit seinen Ansprüchen außerhalb der beklagten Aktiengesellschaft stehenden Beklagten maßgebend; die in § 28 der Satzungen zugestandenen besonderen Rechte seien dem Kläger nicht als Aktionär zugebilligt worden, vielmehr handle es sich um das Rechtsverhältnis eines Dritten etwa von der Art, wie es in den sogenannten Genussscheinen verbrieft zu

werden pflege; ein Einfluß auf die Geschäftsführung der Beklagten stehe daher dem Kläger nicht zu, insbesondere sei er nicht befugt, Beschlüsse der Generalversammlung nach §§ 271 fig. HGB. anzufechten; seine Rechte gegenüber der Beklagten erschöpften sich darin, daß er die Auszahlung seines Gewinnanteils verlangen und daß er die Beklagte schadensersatzpflichtig machen könne, wenn sie entgegen den Bestimmungen und der Meinung des Vertrags der Parteien seinen Gewinnanteil in einer Weise schmälere, die sie vertreten müsse. Ein solcher Schadensersatzanspruch wäre dann gegeben, wenn es der Beklagten zum Verschulden gereichen würde, daß sie auf den Vertrag mit der Nebenintervenantin einging, und wenn dadurch ihre Geschäftsergebnisse ungünstig beeinflusst worden wären, oder auch, wenn sie es schuldhaft unterlassen hätte, die Nichtigkeit des ihr nachteiligen Vertrags gegenüber der Nebenintervenantin geltend zu machen; dafür aber, daß die Beklagte bei der Schließung des Vertrags nicht pflichtgemäß alle Fragen geprüft und alle Umstände erwogen habe und auf Grund dieser Erwägungen nicht habe annehmen dürfen, daß der Vertragschluß für sie nützlich und ihren Geschäftszwecken dienlich sein werde, sei nichts behauptet und hervorgetreten, noch weniger dafür, daß in der Tat der Vertrag für sie schädlich gewesen sei. Auch sei die Beklagte dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet, nunmehr den Vertrag als nichtig zu behandeln und alles rückgängig zu machen, was sie im Laufe der Jahre in Erfüllung des Vertrags geleistet und getan habe, selbst wenn ihr ein Recht darauf gegen die Nebenintervenantin zustehen sollte; denn ein solches Vorgehen würde für die Beklagte wie den Kläger nur dann einen vernünftigen Sinn haben, wenn es von Vorteil für die Beklagte wäre; es stehe aber völlig dahin, ob der Vertrag für die Beklagte nachteilig gewesen sei, vieles spreche dafür, daß sie ihren Vorteil dabei gefunden habe und noch finde, und offenbar sei, daß sie in ihrem eigenen Interesse unter Billigung der Generalversammlung und des Aufsichtsrats an dem Vertrage festhalte; zudem sei das bisherige Verhalten der Beklagten gegenüber der Nebenintervenantin nicht anders denn als Verzicht auf das etwaige Kondiktionsrecht zu deuten; daß dieser Verzicht gegenüber dem Kläger ein Verschulden der Beklagten in sich schließe, sei nicht dargetan und erscheine widerlegt.

Entgegen der Meinung der Revision ist dieser Beurteilung im Ergebnisse beizutreten. Die Revision vertritt in erster Linie den Standpunkt, daß der Kläger unmittelbar auf Grund des mit der Beklagten geschlossenen Vertrags (und nicht erst auf dem Umwege des Schadensersatzes) den von ihm beanspruchten höheren Dividendenanteil fordern könne. Dem steht entgegen, daß ein unmittelbar aus dem Vertrage folgender Erfüllungsanspruch hier nicht in Frage kommen kann. Auch das landgerichtliche Urteil, dessen Aufrechterhaltung der Kläger in der

Berufungsinstanz erstrebt hat, spricht, wie die Formel und auch die Begründung ergeben, dem Kläger nicht etwa einen Anteil an dem von der Beklagten wirklich erzielten Gewinn (oder an der Dividende, die unter Zugrundelegung dieses wirklich erzielten Gewinns zu verteilen gewesen wäre) zu, sondern will den Kläger so gestellt wissen, wie wenn die Verträge von 1912 und 1915 überhaupt nicht geschlossen wären, die Beklagte also ihr Geschäft weiter betrieben hätte, ohne sich überhaupt in die beanstandete Interessengemeinschaft einzulassen. So hat der Kläger auch seinen Anspruch begründet, indem er geltend machte, daß bei Fortbauer des Zustandes, der nach dem Abschlusse des sogenannten Exportvertrags eingetreten war, die Verhältnisse der Beklagten sich weit günstiger gestaltet hätten. Hiervon abgesehen ist ein Erfüllungsanspruch um deswillen undenkbar, weil die Beklagte den Vertrag, d. h. die ihr in § 28 der Satzungen auferlegte Verpflichtung, unstreitig erfüllt hat. Sie hat den Kläger an dem durch die Generalversammlung endgültig und unangefochten festgesetzten Geschäftsgewinn vorschrittmäßig beteiligt. Der Geschäftsgewinn, welchen der Kläger seiner Forderung zugrunde legt, hat aktienrechtlich überhaupt niemals bestanden. Die Beklagte hat nach Maßgabe der von ihr beliebten und durch die Generalversammlung gutgeheißenen Geschäftsführung einen solchen Geschäftsgewinn niemals gemacht. Mit Recht erwägt aber auch das Berufungsgericht, daß die Beklagte jahrelang den beanstandeten Verträgen nachgelebt habe, und daß es praktisch ein Un Ding wäre, den durch die jahrelange Geschäftsgebarung geschaffenen Zustand aus der Welt bringen zu wollen.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob die Beklagte durch ihre Geschäftsführung und die mit ihr notwendig verbundene Art der Gewinnerzielung die Vertragsrechte des Klägers verletzt und sich infolgedessen ihm schadensersatzpflichtig gemacht hat. Diese Frage hat das angefochtene Urteil mit Recht verneint. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß dem Kläger vermöge der ihm eingeräumten Gewinnbeteiligung kein Einfluß auf die Geschäftsführung der Beklagten zugestanden habe. In seinen weiteren Ausführungen hält es aber — zum Nachteil der Beklagten — diesen Gedanken nicht fest. Der dem Kläger zugesagte Betrag ist nach dem von den Parteien Vereinbarten festgesetzt auf einen Anteil an der von der Beschlussfassung der Generalversammlung abhängigen Superdividende und hat damit seine bestimmte und klare Umgrenzung in dem Sinne gefunden, daß der Reingewinn, nach dem der Anspruch der Aktionäre sich richtet, auch maßgebend ist für den Anspruch des Klägers. Die Frage, wie dieser Gewinn erzielt wurde, ist eine innere Angelegenheit der Beklagten, die den auf das schließliche Ergebnis angewiesenen Kläger nicht berührt. Das Berufungsgericht kommt deshalb dem Kläger zu weit entgegen, wenn es allgemein die Haftung der Beklagten für ein

etwaiges Mindererträgnis schon für den Fall bezahen will, daß die Beklagte ein Verschulden trifft. Die Beklagte hatte dem Kläger gegenüber freie Hand, wie sie ihre Geschäfte führen und eine Dividende erwirtschaften wollte, und haftbar wäre sie ihm erst dann geworden, wenn sie, was hier nicht in Betracht kommt, absichtlich zu seinem Nachteil gehandelt hätte. Daher kann der Kläger aus der angeblichen Nichtigkeit der mit der Nebenintervenientin geschlossenen Verträge nichts für sich ableiten. Auch wenn die Verträge nichtig sein sollten, müßte er, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden der Beklagten und eine etwaige nachteilige Wirkung, die Dividendenverteilung der Beklagten ebenso gegen sich gelten lassen, wie wenn das dieser Festsetzung zugrundeliegende Geschäftsergebnis durch irgendwelche sonstige nichtige Rechtsakte beeinflusst wäre.

Hieran ändert auch nichts die in § 2 der Satzungen der Beklagten enthaltene Bestimmung, daß die Beklagte berechtigt sein soll, sich zum Zwecke der Förderung ihres Geschäfts auch an anderen Unternehmungen in jeder „zulässigen“ Form zu beteiligen. Die Bestimmung ist kein Teil der mit dem Kläger getroffenen Vereinbarung, sondern regelt nur gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 2 HGB. den Gegenstand des Unternehmens, indem sie neben der eigenen Herstellung und dem eigenen Betriebe von Erzeugnissen der Sprengstoffindustrie auch diese Beteiligung an anderen Unternehmungen anführt. Auch bezweckt sie offensichtlich nicht eine Beschränkung der Beklagten, sondern will ihr im Gegenteil möglichsie Bewegungsfreiheit vorbehalten. Endlich ist die mit der Nebenintervenientin vereinbarte Interessengemeinschaft an sich keine unzulässige Beteiligung. Etwas Unzulässiges würde in ihr erst liegen, wenn sie, wie der Kläger behauptet, wegen übermäßiger Bindung der Beklagten gegen die guten Sitten verstößen würde. Ob ein solcher Fall hier vorliegt, braucht aber auch um deswillen nicht erörtert zu werden, weil der Kläger selbst die benachteiligende Wirkung nicht auf die übermäßige Bindung der Beklagten, sondern darauf zurückführt, daß die Beklagte sich überhaupt auf die Interessengemeinschaft eingelassen hat, statt ihr Geschäft in der bisherigen Weise weiterzubetreiben. Es ist in dieser Hinsicht zu erwägen, daß sich die Beklagte auch bei Begründung eines das zulässige Maß überschreitenden Abhängigkeitsverhältnisses ebensogut oder noch besser stellen konnte, als sie vorher stand. Die unzulässige Art, wie sich die Beklagte an einem anderen Unternehmen beteiligt hat, wäre deshalb nicht ursächlich für die Minderung der Bezüge des Klägers.

Wie endlich eine Haftung der Beklagten aus § 823 BGB. folgen soll, ist nicht ersichtlich; ebenso fehlt es an jeder Unterlage für die Anwendung des § 826. Es wäre zudem unbegreiflich, wenn die Beklagte tatsächlich die Absicht gehabt haben sollte, durch Eingehung der

Interessengemeinschaft mit der Nebenintervenientin die Rechte des Klägers zu verletzen. Würde sie doch durch eine solche Handlungsweise notwendig auch sich selbst schwer geschädigt haben. Bei solcher Sachlage kommt es nicht darauf an, ob das Berufungsgericht mit prozessual einwandfreier Begründung die Annahme ablehnt, daß die streitigen Verträge zu einer Schädigung der Beklagten (und damit des Klägers) geführt hätten. Die auf § 139 ZPO. gestützten Revisionsbeschwerden können schon deshalb keinen Erfolg haben, weil sie für die Entscheidung unerheblich sind. Daß der Kläger, wenn er keinen Zahlungsanspruch hat, auch nicht die Vorlage von Bilanzen der Beklagten verlangen kann, die der Ermittlung des Umfangs des Zahlungsanspruchs dienen sollen, liegt auf der Hand.

Gerechtfertigt ist dagegen der letzte Revisionsangriff. Der Ausspruch, daß die Kostenentscheidung dem Schlußurteile des Landgerichts vorbehalten werde, und die Schlußbemerkung der Entscheidungsgründe, daß die in die Berufungsinstanz gebieheten Ansprüche nach dem zuvor Ausgeführten unbegründet seien, ergeben, daß das Berufungsgericht mit der Prüfung der bisher erörterten Ansprüche des Klägers seine Instanz als erledigt betrachtet hat. Dabei ist unberücksichtigt geblieben, daß der Kläger zu dem vom Landgericht als gerechtfertigt anerkannten Hauptantrage einen anders begründeten Eventualantrag gestellt hatte, mit dem er verlangte, daß die Beklagte ihm am 31. Dezember 1925 85761,80 M. zahle. Es liegt also eine eventuelle Klagenhäufung vor, bei der, wie der erkennende Senat in dem Urteile RGZ. Bb. 77 S. 120 ausgesprochen hat, der eventuelle Klagenanspruch ohne weiteres in die Berufungsinstanz erwächst, wenn das Landgericht nach dem Hauptantrag erkannt und der Beklagte Berufung eingelegt hat. Wegen dieses prozessualen Mangels muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden. Der Auffassung der Revisionsbeteiligten, daß der Kläger gemäß § 321 ZPO. auf Ergänzung des Urteils angewiesen gewesen wäre, kann nicht beigeprägt werden. Es handelt sich vorliegend nicht um eine versehentliche Außerachtlassung des vom Kläger gestellten Antrags, sondern um die rechtsirrtümliche Ansicht, daß dieser Antrag noch in der Vorinstanz anhängig sei.